

Anlage 1.3

Abwägungskriterien – Einzelfallprüfung -

Kriterium	Begründung
Siedlung	
Vorranggebiet Siedlungsentwicklung	Festlegung im RROP
Vorranggebiet für industrielle Anlagen	Festlegung im RROP
Infrastruktur	
Vorranggebiet Windenergienutzung	In Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (RROP)
Hauptverkehrsstraße von überregionaler und regionaler Bedeutung, erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung	Darstellung im RROP
Haupt Eisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke, erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung	Darstellung im RROP
Schiffbarer Fluss Schiffbarer Kanal	Darstellung im RROP
Hafen / Umschlagplatz, erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung	Darstellung im RROP
Landeplatz für den Luftverkehr	Darstellung im RROP
Natur und Landschaft	
Vorranggebiet Natura 2000	Festlegung im LROP
Vorranggebiet Biotopverbund	Festlegung im LROP; Empfehlung im Entwurf des LRP
Vorranggebiet Torferhalt	Festlegung im LROP; Empfehlung im Entwurf des LRP
Vorranggebiet Natur und Landschaft	Festlegung im RROP; Empfehlung im Entwurf des LRP
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aufgrund von Artenschutzmaßnahmen	Empfehlung im Entwurf des LRP
Wasserwirtschaft	
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung	Festlegung im LROP, RROP
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung	Darstellung im RROP
Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses	Darstellung im RROP
Forst- und Landwirtschaft	
Vorsorgegebiet Forstwirtschaft	Darstellung im RROP
Erholung	
Vorranggebiet für Erholung	Festlegung im RROP, Empfehlung im Entwurf des LRP
Vorsorgegebiet für Erholung	Darstellung im RROP; Empfehlung im Entwurf des LRP (VB Erholung)
Regional bedeutsame Sportanlage	Darstellung im RROP
Natur und Landschaft	
Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und

	Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In der Regel kann in Landschaftsschutzgebieten die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erlaubt werden (vgl. Rd.Erl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Befreiungen im Sinne des Gesetzes und des niedersächsischen Erlasses zum Abbau von Bodenschätzen (vgl. Rd.Erl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41) sind weitgehend möglich. Hier ist auf Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Einzelfall zu entscheiden.
Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft	Darstellung im RROP; Empfehlung im Entwurf des LRP (VB Natur und Landschaft)
Geschützte Landschaftsbestandteile	Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Allerdings berücksichtigt das Gesetz den Fall einer Bestandsminderung des geschützten Landschaftsbestandteils. Aus diesem Grund kann ein geschützter Landschaftsbestandteil keinen Tabu-Raum darstellen. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Unvermehrbarkeit von Rohstofflagerstätten kann eine Festlegung von „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ vor dem Hintergrund einer möglichst vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Hier ist eine Einzelfallprüfung im Zuge der Flächenabwägung möglich.
Avifaunistisch bedeutsames Gebiet	Die Staatliche Vogelschutzwarte des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) führt in regelmäßigen Abständen eine niedersachsenweite Bewertung von Vogellebensräumen durch. Hinsichtlich der Bewertung wird unterschieden in Brut- und Gastvogellebensräume. Je mehr gefährdete Vogelarten in einem Gebiet vorkommen, desto höher fällt dessen Bewertung als Brutvogellebensraum aus. Das Verfahren zur Bewertung von Brutvogellebensräumen ist sehr eng mit den Roten Listen der gefährdeten Brutvögel verknüpft und führt im Endergebnis zur Einstufung von Vogelbrutgebieten lokaler, regionaler, landes-

weiter und nationaler Bedeutung.

Das Verfahren zur Bewertung von Gastvogellebensräumen (in erster Linie Wasservogellebensräume) erfolgt unter Berücksichtigung der Verbreitungs- und Häufigkeitsmuster der Arten. Der Gastvogelbestand wird in fünf Stufen bewertet, und zwar in lokale, regionale, landesweite, nationale und internationale Bedeutung. Dazu werden Kriterienwerte verwendet, die sich aus den Bestandsgrößen der Arten in den jeweiligen Bezugsräumen ableiten. Die Bewertungsmethodik und planerische Anwendungsbeispiele werden ausführlich im Heft 2/2013 des Informationsdienstes Naturschutz Niedersachsen des NLWKN beschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass die wertvollsten Gebiete für den Schutz der Avifauna im Zuge der Festlegung von Vogelschutzgebieten, insbesondere als Vorranggebiete Natura-2000 gemäß LROP, ausgewählt worden sind. Alle avifaunistisch wertvollen Bereiche laut NLWKN, deren Schutzwürdigkeit planerisch nicht gesichert ist, werden einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Flächenabwägung unterzogen. Die avifaunistisch wertvollen Bereiche mit Erläuterungen stehen im Internet unter www.umweltkarten/niedersachsen.de/umweltkarten/ als interaktive Karten zur Verfügung.